



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernd Voß (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Reduzierung der Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

Vorbemerkung:

Der Landesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen vom Mai 2010 empfohlen, die Förderung für markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL) zu reduzieren (Bemerkungen 2010 des Landesrechnungshofes vom 7. Mai 2010, veröffentlicht am 11. Juni 2010, Seiten 109 bis 112).

Unter anderem empfiehlt er eine Überprüfung der Beibehaltungsförderung für Ökobetriebe. Gleichzeitig weist er jedoch darauf hin, dass vor einer Entscheidung über die Einstellung der über eine Umstellungsphase hinausreichenden Förderung eine Auswertung der Betriebsergebnisse der Ökobetriebe in Schleswig-Holstein erforderlich wäre, um die Förderung bedarfsgerecht auszurichten. In diesem Zusammenhang wird eine diesbezüglich in Bearbeitung befindliche Studie des Landwirtschaftsministeriums erwähnt (S. 110, zweitletzter Absatz vor Abschnitt 15.3).

Außerdem empfiehlt der Landesrechnungshof, die Förderung konventioneller Betriebe einzuschränken. Konkret wird eine Herabsetzung der Förderung um 30 Prozent gefordert (S. 111, zweitletzter Absatz). Die Zuwendungen bei den Maßnahmen „Winterbegrünung“ und „Schonstreifen“ sollten daher gekürzt werden. Insbesondere kritisiert der Landesrechnungshof, dass die Winterbegrünung wesentlich höher gefordert werde, als im GAK-Rahmenplan vorgesehen, wodurch sich der Landesanteil bei dieser Maßnahmen auf 45 Prozent gegenüber 18 Prozent bei den anderen MSL-Maßnahmen erhöhe. Weiterhin empfiehlt der Landesrechnungshof, die Förderung der verbesserten Stickstoffausnutzung aus flüssigem Wirtschaftsdünger einzustellen.

1. Hat die Landesregierung vor der Entscheidung über eine Einstellung der Beibehaltungsförderung des Ökologischen Landbaus gemäß den Empfehlungen des Landesrechnungshofes eine Analyse der Betriebsergebnisse Schleswig-Holsteinischer Ökobetriebe vorgenommen?

Nein.

2. Falls ja, auf welcher Datengrundlage ist dies erfolgt? Mit welchen Ergebnissen? Falls nein, warum nicht?

Für eine Analyse der Betriebsergebnisse Schleswig-Holsteinischer Ökobetriebe wie vom Landesrechnungshof gefordert getrennt nach Betriebsarten (Futtermittelbau, Ackerbau,...), liegen der Landesregierung zur Zeit keine ausreichenden Daten vor, um eine belastbare Auswertung vornehmen zu können.

3. Um was für eine in den Bemerkungen des Landesrechnungshofes erwähnte Studie (siehe Vorbemerkung) des Landwirtschaftsministeriums handelt es sich? Ist diese inzwischen fertig gestellt und veröffentlicht worden?

Das Landwirtschaftsministerium führt keine eigene Studie durch. Das von Thünen Institut (vTI) in Braunschweig beschäftigt sich mit der Wirtschaftlichkeit des Ökolandbaus und führt derzeit eine Studie zur Wirtschaftlichkeit des Ökolandbaus unter veränderten Rahmenbedingungen durch. Die Studie ist noch nicht abgeschlossen.

4. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Landesrechnungshofes, dass es bei der Förderung konventioneller Betriebe im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung zu Mitnahmeeffekten kommt?

Inwieweit tatsächlich Mitnahmeeffekte stattfinden, ist nicht feststellbar. Vor allem zwei Gründe lassen darauf schließen, dass Mitnahmeeffekte bei den seit 2008 angebotenen MSL-Maßnahmen weitgehend auszuschließen sind:

- Die Teilnehmerzahlen an den seit 2008 angebotenen MSL-Maßnahmen sind im Vergleich zu den im Jahr 2003 angebotenen Vorgänger-Maßnahmen deutlich gesunken.
- Die für die Förderung zu erfüllenden fachlichen Anforderungen wurden gegenüber den Vorgängermaßnahmen und gegenüber den im GAK-Rahmenplan enthaltenen Auflagen im Sinne des Gewässerschutzes erhöht. Sie gehen deutlich über die gesetzlich vorgeschriebenen Standards und damit über die gute fachliche Praxis hinaus.

5. Beabsichtigt die Landesregierung, den Empfehlungen des Landesrechnungshofes folgend die Förderung bei den Maßnahmen „Winterbegrünung“ und „Schonstreifen“ abzusenken? Falls nein, wie begründet die Landesregierung dieses?

Nein.

Die Fördersätze für MSL-Maßnahmen des GAK-Rahmenplans sind als Ausgleich für Einkommensverluste und Mehraufwendungen nach objektiven Kriterien festzulegen. Schleswig-Holstein gewährt grundsätzlich die gemäß GAK-Rahmenplan gültigen Fördersätze, soweit es keine Hinweise darauf gibt, dass die wirtschaftlichen Nachteile für Landwirte in Schleswig-Holstein geringer oder höher sind als bundesweit. Absenkungen der Fördersätze des Rahmenplans um bis zu 30 Prozent und Erhöhungen um bis zu 20 Prozent sind zulässig, sofern dies durch eigene Berechnungen belegt wird.

Für die Maßnahme „Schonstreifen“ wird der Fördersatz gemäß GAK-Rahmenplan gewährt, da es keine fachlichen Hinweise darauf gibt, dass eigene Berechnungen für Schleswig-Holstein zu niedrigeren Fördersätzen führen würden.

Die Fördersätze für die Maßnahme „Winterbegrünung“ wurden im Jahr 2009 erhöht, weil Schleswig-Holstein im Vergleich zum GAK-Rahmenplan zusätzliche Auflagen und Anforderungen zum Gewässerschutz eingeführt hat, die den Aufwand erhöhen (v.a. Drillsaat bzw. flaches Einarbeiten). Wegen der geringen Teilnahme im ersten Neuantragsjahr und aufgrund entsprechender Einschätzungen und Empfehlungen von Fachleuten wurde die Notwendigkeit gesehen, zur Verbesserung der Akzeptanz dieser Fördermaßnahme die Kosten-nachteile spezifisch auf der Basis der in Schleswig-Holstein gestellten erhöhten Anforderungen zu berechnen. Die Berechnung der Fördersätze wurde von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein durchgeführt.

6. Beabsichtigt die Landesregierung, den Empfehlungen des Landesrechnungshofes folgend die Förderung bei der Maßnahme „Verbesserte Stickstoffausnutzung aus flüssigem Wirtschaftsdünger“ einzustellen? Falls nein, wie begründet die Landesregierung dieses?

In der laufenden Förderperiode 2007-2013 ist kein weiteres Neuantragsverfahren für die MSL-Maßnahmen geplant. Ob und welche MSL-Maßnahmen in der Förderperiode nach 2013 angeboten werden, wird im Zusammenhang mit der Entwicklung des nächsten Förderprogramms entschieden werden.

7. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Ziele des Gewässerschutzes nur bei Beibehaltung der Förderung der verbesserten Stickstoffausnutzung aus flüssigem Wirtschaftsdünger einzuhalten sind? Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die gute fachliche Praxis sowie der Vollzug und die Kontrolle der Düngeverordnung?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Umsetzung dieser Maßnahme einen Beitrag dazu leisten kann, die Nährstoffeinträge (insbesondere Stickstoff) in die Gewässer weiter zu verringern.

Die Düngeverordnung (DüV) schreibt den Einsatz der geförderten bodennahen Ausbringungstechnik bislang in dieser Form nicht vor (siehe § 3 Abs. 10 der DüV i.V. mit Anlage 4). Neben der bodennahen Ausbringungstechnik beinhaltet die Fördermaßnahme weitere Auflagen (verkürzter Ausbringungszeitraum, Dokumentation und Düngeplanung), die weit über die Anforderungen

der DüV und damit über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Über den Vollzug der DüV allein wird deshalb die erforderliche Verbesserung der N-Effizienz der eingesetzten Wirtschaftsdünger in der landwirtschaftlichen Praxis gegenwärtig nicht zu erreichen sein.